Richtlinien zur Gewährung einer Zuwendung zur Entsorgung von Windeln in der Gemeinde Losheim am See

1. Ziel der Förderung

In der Gemeinde Losheim am See wird mit Wirkung zum 1.1.2011 die Abfallbeseitigungsgebühr als gewichtsabhängige Gebühr für Restabfälle erhoben.

Um finanzielle Nachteile, die sich aus der gewichtsabhängigen Veranlagungsgrundlage bei den Abfallbeseitigungsgebühren ergeben, auszugleichen oder zu mindern, werden ab 2011 in folgenden Fällen, in denen eine Abfallvermeidung nur schwer möglich ist, Zuschüsse gewährt.

2. Babywindeln

Voraussetzungen zur Antragsbewilligung sind:

- dass die Kleinkinder, für welche Zuwendung beantragt wird, zusammen mit den Erziehungsberechtigten in Losheim am See wohnhaft und melderechtlich mit Hauptwohnsitz gemeldet sind,
- dass die Kinder im Kalenderjahr, für das die Förderung gewährt werden soll, nicht älter als 3 Jahre alt waren. Die Förderung wird längstens bis zum Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt
- dass die Erziehungsberechtigten im Besitz einer Familienkarte der Gemeinde sind.

Der jährliche Förderbeitrag beträgt 24,00 Euro pro Kind und wird für Kinder gewährt, welche die Antragsvorrausetzungen erfüllen.

3. Inkontinenzwindeln und Stomabeutel

Voraussetzungen zur Antragsbewilligung sind:

- dass die Personen, für die die Zuwendung beantragt wird, in Losheim am See wohnhaft und melderechtlich mit Hauptwohnsitz gemeldet sind,
- dass durch ärztliches Attest die Inkontinenz oder das Stoma für den Förderzeitraum nachgewiesen wird.

Der Förderbetrag je Person beträgt 48,00 Euro pro Jahr. Er entfällt zum Ende des Monats in dem die Vorraussetzungen entfallen. Für Personen, die in Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen wohnen, wird die Förderung nicht gewährt.

4. Antragsverfahren

Förderanträge können bei der Gemeinde Losheim am See für das laufende Abrechnungsjahr gestellt werden, erstmals für das Jahr 2011. Der Zuwendungsantrag ist für jedes Jahr neu zu stellen. Die Zuwendung kann mit einem von der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Losheim am See, Merziger Straße 3, 66679 Losheim am See zur Verfügung gestellten Formblatt bis spätestens 30.06. des folgenden Kalenderjahres gestellt werden. Der Zuwendungsantrag kann auch unter der Internetadresse www.losheim.de herunter geladen werden.

5. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Antragsunterlagen jeweils zum 30.06 und 15.12 des Antragsjahres.

Die Höhe der Zuwendung wird nach den Vorgaben der Punkte 2 und 3 errechnet.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2011 in Kraft.

Losheim am See

Der Bürgermeister Helmut Harth